

Zeitschrift:	Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde = Indicateur d'histoire et d'antiquités suisses
Band:	2 (1861-1866)
Heft:	7-2
Artikel:	Eine Gränzstreitigkeit und Sühne zwischen Kloster Churwalden und Obervatz
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-544590

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ANZEIGER

für
schweizerische
Geschichte und Alterthumskunde.

Siebenter Jahrgang.

Nº 2.

Juni 1861.

Vorausbezahlung: Jährlich 2 Fr. 4—5 Bogen Text mit Tafeln in vierteljährlichen Heften.

Inhalt: Eine Gränzstreitigkeit und Sühne zwischen Kloster Churwalden und Obervatz. — Satzungen für Rotenburg im Aargau. — Urkunde der Gebrüder Grafen von Habsburg-Laufenburg. — Schlachtfeld zu Ermatingen. — Avunculus und nepos. — Volkslied im Einfischthal. — Eglise de Moutier-Grand-Val. — Römische Alterthümer in Basel. — Alterthümer bei Steinegg im Thurgau. — Ein St. Galler Codex in Madrid. — Bitte an die Freunde des deutschen Sprichwortes. — Litteratur. — Hiezu Taf. II u. II bis.

GESCHICHTE UND RECHT.

Eine Gränzstreitigkeit und Sühne zwischen Kloster Churwalden und Obervatz.

(Aus Gubert v. Wiezels Historie des Klosters zu Churwalden, handschriftl. Copie von 1776 durch Baron Rudolf v. Salis-Haldenstein.)

Mit den Erben des Grafen Friedrich von Toggenburg gerieth das Kloster Churwalden in häufige Streitigkeiten. Obervatz war an Georg von Werdenberg gefallen und wurde von diesem 1456 an das Bisthum abgetreten. Obwohl die Kaufbriefe die Gränzen angegeben hatten, so entstund doch um den Genuss der Alp Stetz schon 1469 eine Zwickigkeit, die eine neue Abmarchung erforderlich machte, und da auch die hohe Jurisdiction allmählich in den Streit gezogen wurde, so brach 1484 auf's neue heftige Misshellung aus. Obervatz, beziehungsweise das Bisthum, sprach das Haus und die Hofstatt eines gewissen Klaus Koch, welches in der Gränzlinie lag, für sich an, und die gegenseitige Erbitterung stieg deshalb so hoch, dass 1487 die Obervatzer zu den Alphütten von Stetz kamen und sämmtliche Hirschaft daselbst, 42 Personen erschlugen. Churwalden und Parpan erschlugen zur Rache den ersten Obervatzer, dessen sie habhaft werden konnten. Die 3 Bünde legten sich nun in's Mittel und nahmen vorerst beide »rasende Parthen« in's Gelobniss, dass keinwedere Partei sich auf das Gebiet der andern begeben werde, vorbehalten den Transport von Kaufmannsgütern, dessenhalb in dem Eidgebot noch besondere Vorschriften erlassen wurden.

Das Gericht versammelte sich dann 1488 Mittefasten in Chur auf dem Rathaus unter Vorsitz Conradins von Marmels, Herrn von Razüns.

Das Urtheil lautete, dass die Gemeind Obervatz strafwürdig und schuldig sei zu büss'en »die abgestorbenen Menschen, so sie auf deren von Churwald und Parpan Seiten vom Leben zum Tod gebracht hand, namlieb zwölf Personen. Desgleichen auch die von Churwald und Parpan auch ein Persohn, so sie auf deren

von Vatz seiten vom Leben zum Tod gebracht haben, und solch Buss dermassen geschehen, mit Namen, so sollen die von Obervatz zwölf Man als Büsser und die von Churwald und Parpan ein Man in Jahrsfrist gen Rom, old ob sie lieber wollen gen Einsiedeln, in die Engelweihe, so sich dies Jahr allda halten wird, senden: und dieselb Büsser sollen an der End einem, dahin sie dann kommen werden, beichten, und nach Ihress Beichtvatters Rath und Heissen die Todten büßen und da dann glaublich Urkund bringen und die jederseits dem geistlichen Richter zu Chur bezeigen, zu besehen, ob sie auf beiden Theilen der Romfahrt Beicht und Buss nach einhalt der Urtheil gelebet, und nach ihres Beichtvatters Geheissen genug gethan haben.

Es sollen auch die von Obervatz der Gemeind des Gerichtss Churwald geben und ohn schad antworten, auf St. Georgstag nächstküntig fünfzig Pfund Pfenning Churer Münz und Währung. Daraus soll dieselb Gmeind Churwald zu Heilwertigkeit der abgegangenen Menschenseelen, so sie in dem gemelten Stooss verloren hand, nach geistlicher und gelehrten Leuten Rath verordnen, und dreissig Pfund Pfenning an ein ewig jährlich Jahrzeit auf unserer lieben Frauen Abend conceptionis*) als die Todschlag geschehen sind, und an Kerzen und Liechtern zu haben, es sei zu Churwald oder Umlix, wo und wie das ziemlich gut bedunkt, und die übrigen zwanzig Pfund Pfenning sollen sie verwenden denselben Seelen an Begrebnuß, sieben und dreissig zu begaum und kerzen tragen (sic), auch wie sie das unter ihnen und der gelehrten Rath befinden, den Seelen zur ewigen Seeligkeit allernutzlichst sein.

Und zu dem sollen auch die von Obervatz den Witwen und Waysen, so durch die Todschlag im gericht Churwalden gemacht, für ihr verloren Man und Vatter, dazu denen, die im Stooss wund worden sind an ihr schmerzen und schaden geben, und hinter ein Burgermeister zu Chur ohne Schaden antworten sechshundert Pfund Pfenning der obgenannten Währung namlich halbs auf St. Martinstag nächstküntig und den andern Halbtheil von St. Jörgetag nächstkommen über ein ganz Jahr, old zu jedem Zihl ohngefährlich in den nächsten acht Tagen danach. Und die jetz gemeldte Summa Geltsz soll ein Gemeind des Gerichts Churwalden theillen und verfügen zu gleichestem, nachdem und jedermann gehandelt hat, verloren und schaden empfangen und ob aber die Gmeind unter ihr selbst der Theillung nicht einig werden möcht, so soll sie vier oder fünf Mann, der nächsten Nachbauren, zu ihr berüffen, und dieselb sollen dann nach Verhörung jedermanns Handlung und schaden helfen der Gmeind solch Geld theilen, und zum besten gleich als sie bedunkt verfügen. Dagegen soll auch die gemelt Gmeind des Gerichts zu Churwalden, denen zu Obervatz geben, oder an ihrem obgenannten Geld abziehen, vier pfund und vier schilling pfenning der obgesaiten Währung und solch Geld sollen die von Obervatz auch dem Ihren, der unter Ihnen umkommen ist, seiner Seel zu heil schiken an ein jährlich Jahrzeit oder ander Gottesdienst wie sie denn das auch nach Rath geistlicher Leuthen erlernen seiner Seelen allerhilflichst zu sein etc.

*) Dieses Datum kann nicht richtig sein. Da conceptionis in den Dezember fällt und zu dieser Zeit bekanntlich keine Hirten in den Alpen sich befinden, so muss wohl anstatt conceptionis visitationis (Juli 2.) gelesen werden.